

nahme wenigstens des zweiten Theils des Deputationsgutachtens.

Referent Secretair D. Schröder: Ich hatte mir zwar vorgenommen, bei dem Schlußworte darauf zurückzukommen; da aber der zweite Theil des Deputationsgutachtens mehrfach angegriffen worden ist, so muß ich mir doch erlauben, schon gegenwärtig Etwas darüber zu bemerken. Soviel ist richtig, daß das Gesetz nicht benutzt werden soll, um in solchen Orten und bei solchen Gütern, welche jetzt schon, wie man zu sagen pflegt, ausgeschlachtet worden sind, den Restbetrag des Gutes nochmals zu zertheilen. Das konnte die Deputation nicht wünschen. Nach dem Vorschlag des Entwurfs war es möglich, sobald nur auf diesem Reste noch mehr als 150 Steuereinheiten haften. Deshalb schlug die Deputation vor, auszusprechen, daß Güter, welche bereits nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis auf das Minimum herabgebracht worden wären, von der Dismembrationsfreiheit ausgeschlossen sein sollten. Es wird auch dadurch Niemand ein Nachtheil zugefügt; denn jene Gutsbesitzer oder ihre Vorfahren haben gewußt, daß sie Nichts weiter dismembriren dürfen. Ich kann auch nicht finden, daß die Ausführung dieser Bestimmung Schwierigkeiten haben sollte. Ich verweise auf Seite 197 und 200 der Beilagen zum Gesetzentwurfe. Da werden Sie finden, daß in den Tabellen, welche Seiten der Kreissteuerräthe eingereicht worden sind, genau angegeben ist, in wieviel Fällen Güter durch Dismembration bis auf das Minimum herabgebracht worden sind. Es ist insbesondere noch Seite 200 angegeben, wieviel Güter in Folge des Zerschlagens auf einmal, und wieviel Güter nach und nach in diesen Zustand gerathen sind. Das kann auch der Kreissteuerrath sofort wissen, er darf nur die letzten Dismembrationsacten nachsehen. Es ist in den Kreissteuerräthlichen Berichten nur noch darauf hingewiesen worden, daß es sich nicht sofort bei den Steuerbehörden übersehen lasse, wieviele Güter bereits bis auf das Minimum dismembriert worden wären, daß man aber aus den Acten der Unterbehörden dies sofort würde ersehen können. Es ist auch ganz einerlei, ob es auf einmal, oder nach und nach geschehen ist; denn bei jeder neuen Dismembration muß darauf Rücksicht genommen werden, ob und wieviel früher bereits von dem fraglichen Gute abgetrennt worden ist. Ich kann also darin keine Schwierigkeit finden, und beziehe mich, wie gesagt, hierbei auf die Uebersichten, welche dem Gesetzentwurf selbst beiliegen.

Königl. Commissar D. Funke: Ich erlaube mir einige Bemerkungen zur Entgegnung auf die Aeußerungen des Herrn Referenten. Der Satz, wie er hier vorgeschlagen ist, scheint, wie auch aus dem abzunehmen ist, was vom Herrn Referenten bemerkt wurde, nur dahin zu gehn, daß die Güter nicht weiter dismembriert werden sollen, die wirklich auf das Minimum herabgebracht worden sind. Das würde aber in der That eine nicht große Anzahl von Gütern treffen, wenigstens eine geringe Anzahl im Verhältniß zu den Gütern, die vorhanden sind. Es kommt daher darauf an, ob man den Zweck als erreicht betrachten kann, wenn bloß die Güter getroffen werden, die schon auf das Minimum gebracht worden sind. Auch würde insofern eine

große Ungleichmäßigkeit entstehen, als die Güter, die noch nicht ganz auf das Minimum gebracht worden sind, unter die Regel des Gesetzes fallen würden, und somit unter dieses Minimum herab verkleinert werden könnten. Wenn der Herr Referent bemerkt hat, daß die Ermittlung nicht so schwierig sein werde, als sie angegeben worden sei, da man ja aus den vorliegenden steuerräthlichen Zusammenstellungen abnehmen könne, daß es sich ermitteln lasse, wieviel Güter schon auf das Minimum herabgebracht worden seien, so muß ich bemerken, daß aus diesen Zusammenstellungen zwar soviel hervorgeht, daß bei gewissen Gütern angenommen worden, daß sie bis auf das Minimum herabgebracht worden; allein es geht nicht daraus hervor, welche Schwierigkeiten damit verbunden gewesen sind, welche Erörterungen und Berechnungen dabei haben angestellt werden müssen; diese sind aber in der That schon jetzt außerordentlich schwierig. Der Hufensfuß ist es, welcher den Maßstab dabei gibt. Allein der Hufensfuß ist nicht nur ein sehr verschiedener, er gewährt auch ein sehr unsicheres Anhalten. Es gibt Hufengüter, die hundert Acker haben, und Hufengüter, die nur acht Acker haben. Welche große Verschiedenheit würde also herauskommen, wenn die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Bestimmung genehmigt werden sollte. Dann will ich auch darauf aufmerksam machen, daß die Ermittlung des Hufenverhältnisses sehr schwierig ist. Denn gibt es auch Hufenverzeichnisse bei den Behörden, aus denen sich ermitteln läßt, wie viele Hufen auf den einzelnen Orten lasten, und ob das eine oder andere Gut als ein Hufengut, oder halbes oder Viertelhufengut zu betrachten ist, so ist doch das nicht genügend. Es kommt darauf an, zu ermitteln, wieviel das Gut in dem Normaljahre 1628 Feld besessen und wieviel seitdem abgetrennt worden ist, und von welcher Beschaffenheit die Trennstücke waren. Diese Ermittlung ist außerordentlich schwierig; denn das Verzeichniß der Hufen gibt hierüber keine Auskunft, vielmehr muß man dießfalls hauptsächlich auf die Auskunft recurriren, welche die Ortsgerichtspersonen zu geben im Stande sind. Wie soll aber eine solche Auskunft nach einer Reihe von Jahren noch möglich sein. Diese Ermittlung muß aber dann in vielen Fällen angestellt werden, wo sie in der Folge als nutzlos sich darstellt, wenn man findet, daß die betreffenden Güter noch nicht auf das Minimum herabgekommen sind. Noch muß ich darauf hinweisen, daß die Bestimmung in der Oberlausitz überhaupt keine Anwendung finden kann; denn hier finden die Hufenverhältnisse nicht oder nur an wenigen Orten statt.

Referent Secretair D. Schröder: Auf die Oberlausitz kann überhaupt der ganze zweite Theil des Deputationsvorschlages keine Anwendung finden, weil dort bis jetzt beschränkende gesetzliche Bestimmungen nicht bestanden haben. In der Oberlausitz ist also noch kein Gut auf das gesetzliche Minimum herabgebracht worden, weil eben kein gesetzliches Minimum bestand. Ich gebe zwar zu, daß allerdings eine Ungleichheit stattfinden kann bei denjenigen Gütern, die noch nicht auf das Minimum herabgebracht worden sind, aber doch gie mich, wie der königliche Herr Commissar sagte; allein davon hat die Deputation geglaubt absehen zu müssen, ein besonderes Rechnungsexempel auf-